



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2004 Ausgegeben in Schwerin am 3. März Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
6.2.2004	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung der „Stiftung Forschungsinstitut für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere“ Ändert Gesetz vom 6. Januar 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7824 - 1	54
23.2.2004	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2003) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 13	55
26.2.2004	Fünftes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (5. ÄndG KV M-V) Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 13. Januar 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2	61
31.1.2004	Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-LandbauGDVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7847 - 23 - 1	69
6.2.2004	Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 150	69
6.2.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts Ändert VO vom 5. Februar 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 47	71

27/2004

**Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags
zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2003)**

Vom 23. Februar 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2002/2003* vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 578, 579), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2003 (GVOBl. M-V S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „7 402 973 700 Euro“ durch die Angabe „7 357 973 700 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „826 000 000 Euro“ durch die Angabe „1 051 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In dem dem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan erhalten im Einzelplan 07, Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Haushaltsvermerke zu nachstehenden Kapiteln in Bezug auf den Buchstaben c) folgende Fassung:

1. für Kapitel 0776 „Fachhochschule Neubrandenburg“, Kapitel 0777 „Fachhochschule Stralsund“ und Kapitel 0778 „Hochschule (FH) Wismar“:

„c) Alle nicht verausgabten Mittel der Hauptgruppen 4, 5, 6 und 8 werden einer Rücklage zugeführt.
Die Rücklage darf durch die Fachhochschule auch zugun-

ten des Betriebes für Bau und Liegenschaften (BBL M-V), Wirtschaftsposition Instandhaltung/-setzung einschließlich Honorare aufgelöst werden, wobei die Fachhochschule auch über den zweckgebundenen Einsatz dieser Mittel zu befinden hat.

Die Bildung und Verwendung dieser Rücklage ist in den Wirtschaftsplanabschlüssen nachzuweisen.“

2. für Kapitel 0771 „Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“, Kapitel 0773 „Universität Rostock“ und Kapitel 0775 „Hochschule für Musik und Theater Rostock“:

„c) Alle nicht verausgabten Mittel der Hauptgruppen 4, 5, 6 und 8 werden einer Rücklage zugeführt.

Die Rücklage darf durch die Universität (bei 0775 „Hochschule“) auch zugunsten von Titel 1216 634.02 für Zwecke der Bauunterhaltung der Universität aufgelöst werden, wobei die Universität (bei 0775 „Hochschule“) auch über den zweckgebundenen Einsatz dieser Mittel zu befinden hat.

Die Bildung und Verwendung der Rücklage ist gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachzuweisen.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 23. Februar 2004

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Die Finanzministerin
Sigrid Keler**

Anlage

**zum Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum
Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2003)**

Gesamtplan des Haushaltsplans 2003

- Teil I Haushaltsübersicht
- Teil II Finanzierungsübersicht
- Teil III Kreditfinanzierungsplan

* Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 11

Teil I
Haushaltsübersicht Einnahmen 2003

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. Aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2003
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	63,9	--	--	--	63,9
02	Landesrechnungshof	--	3,3	--	--	--	3,3
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	20,0	--	--	20,0
04	Innenministerium	--	9.731,2	2.114,1	--	--	11.845,3
05	Finanzministerium	--	17.768,8	16.811,3	--	--	34.580,1
06	Wirtschaftsministerium	--	34.688,3	264.807,5	314.339,1	--	613.834,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	10.540,0	81.127,6	36.916,4	--	128.584,0
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	593,1	72.317,7	52.320,9	138.675,0	9.109,3	273.016,0
09	Justizministerium	--	73.347,5	793,8	--	--	74.141,3
10	Sozialministerium	--	4.575,7	17.328,2	44.587,7	--	66.491,6
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2.888.000,0	27.110,7	1.713.378,1	1.006.666,7	40.854,8	5.676.010,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.000,0	41.980,1	36.603,9	4.900,1	86.484,1
13	Umweltministerium	--	20.523,8	17.636,9	64.199,8	527,9	102.888,4
15	Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung	--	73.687,4	166.573,5	49.749,6	--	290.010,5
	Summe Haushalt	2.888.593,1	347.358,3	2.374.892,0	1.691.738,2	55.392,1	7.357.973,7

Haushaltsübersicht Ausgaben 2003

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben	Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Baumaßnahmen	Sonst. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben 2003
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	16.049,3	2.880,3	--	5.143,1	--	166,0	--	24.238,7
02	4.642,8	487,0	--	3,9	--	22,0	--	5.155,7
03	7.592,4	2.792,6	--	2.112,6	--	35,8	-88,0	12.445,4
04	274.696,0	50.733,3	--	141.797,0	--	17.645,9	-629,2	484.243,0
05	121.537,1	28.881,3	--	5.219,9	--	3.658,5	-875,9	158.420,9
06	57.465,7	24.227,1	--	280.361,3	72.499,5	419.096,2	-2.088,2	851.561,6
07	990.484,0	47.385,5	--	231.470,5	--	71.096,2	-1.181,6	1.339.254,6
08	124.576,2	35.086,4	--	80.139,9	6.282,0	153.274,3	-1.656,9	397.701,9
09	138.998,1	77.000,4	--	6.303,0	--	2.395,0	-1.262,8	223.433,7
10	37.204,3	6.676,0	--	436.021,0	--	119.502,5	3.745,9	603.149,7
11	135.793,7	-7.550,8	495.395,0	1.437.898,1	--	240.004,0	95.000,0	2.396.540,0
12	--	56.190,5	--	24.143,8	150.178,1	23.356,8	-15.146,3	238.722,9
13	38.409,5	30.905,9	--	30.344,1	32.058,4	55.788,3	-569,3	186.936,9
15	12.000,9	5.923,7	--	261.000,5	--	158.505,2	-1.261,6	436.168,7
HH	1.959.450,0	361.619,2	495.395,0	2.941.958,7	261.018,0	1.264.546,7	73.986,1	7.357.973,7

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2003

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss (+) Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	63,9	24.238,7	-24.174,8
02	Landesrechnungshof	3,3	5.155,7	-5.152,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	20,0	12.445,4	-12.425,4
04	Innenministerium	11.845,3	484.243,0	-472.397,7
05	Finanzministerium	34.580,1	158.420,9	-123.840,8
06	Wirtschaftsministerium	613.834,9	851.561,6	-237.726,7
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	128.584,0	1.339.254,6	-1.210.670,6
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	273.016,0	397.701,9	-124.685,9
09	Justizministerium	74.141,3	223.433,7	-149.292,4
10	Sozialministerium	66.491,6	603.149,7	-536.658,1
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.676.010,3	2.396.540,0	3.279.470,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	86.484,1	238.722,9	-152.238,8
13	Umweltministerium	102.888,4	186.936,9	-84.048,5
15	Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung	290.010,5	436.168,7	-146.158,2
	Summe	7.357.973,7	7.357.973,7	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2003

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2003	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2004	2005	2006	2007
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	--	--	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	350	350	--	--	--
04	Innenministerium	10.742	7.728	2.826	135	53
05	Finanzministerium	436	436	--	--	--
06	Wirtschaftsministerium	583.973	236.921	183.081	163.953	18
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	16.303	6.019	8.919	1.365	--
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei	114.116	87.213	12.097	10.834	3.972
09	Justizministerium	141	141	--	--	--
10	Sozialministerium	96.468	20.789	10.398	14.733	50.548
11	Allgemeine Finanzverwaltung	17.524	10.562	6.962	--	--
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	154.583	81.323	52.260	21.000	--
13	Umweltministerium	113.149	42.528	32.209	25.503	12.909
15	Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung	235.746	102.990	76.458	31.228	25.070
	Summe	1.343.531	597.000	385.210	268.751	92.570

Teil II

Finanzierungsübersicht

Bezeichnung	Ist 2001	Ist 2002	Haushalts- plan 2002	Haushalts- plan inkl. 2. Nachtrag 2003
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	7.099,6	7.011,1	7.148,0	7.358,0
1.2 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	331,6	532,6	332,3	1.051,0
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	77,8	22,0	20,6	34,7
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	19,0	8,7	8,4	5,7
1.5 Bereinigte Gesamteinnahmen	6.671,2	6.447,8	6.786,7	6.266,6
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	7.099,6	7.294,4	7.148,0	7.358,0
2.2 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	22,7	11,2	6,8	4,2
2.3 Haushaltstechnische Verrechnungen	19,0	8,7	8,4	5,7
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	120,0
2.5 Bereinigte Gesamtausgaben	7.057,9	7.274,5	7.132,8	7.228,1
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.5 ./. Zeile 2.5 nachrichtlich:	-386,7	-826,7	-346,1	-961,5
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	182,3	-38,5	487,3	-76,7

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Ist 2001	Ist 2002	Haushalts- plan 2002	Haushalts- plan inkl. 2. Nachtrag 2003
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Kreditmarktmitteln	885,9	1.130,3	930,0	1.952,3
1.2 Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlußfinanzierung)	554,4	597,7	597,7	901,3
1.3 Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	331,6	532,6	332,3	1.051,0

25/2004

Fünftes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(5. ÄndG KV M-V)*

Vom 26. Februar 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 150 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 150a Zusammenschluss von Zweckverbänden“.
 - b) Nach § 173 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 173a Elektronische Kommunikation“.
 - c) Die Angabe zu § 176 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 176 weggefallen“.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Gemeinden sollen nicht weniger als 500 Einwohner haben.“
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ die Wörter „vor der Ausfertigung“ eingefügt.
 - b) In Satz 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„soweit sie das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung betreffen.“
 - c) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
„Für sonstige Änderungen der Hauptsatzung gilt Absatz 4 Satz 5.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
5. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:
„Die Gebietsänderungsverträge sind nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen, soweit sie Regelungen über die Überleitung des Ortsrechts enthalten.“
6. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „bei öffentlichen Sitzungen“ gestrichen.
7. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahlen „100 000“ jeweils durch die Zahl „40 000“ und die Zahl „5 000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:
„(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über
 1. die innere Organisation der Verwaltung,
 2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen,
 3. Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe,
 4. Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immisionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
 5. die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit,
 6. Satzungen, durch die ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt wird, sowie
 7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der Satz 3 wird aufgehoben; Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 3 wird aufgehoben; Absatz 6 wird Absatz 5.
 - d) Im bisherigen Absatz 6 Satz 3 werden die Zahlen „100 000“ jeweils durch die Zahlen „50 000“ und die Zahl „7 500“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 13. Januar 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2

- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Ein Bürgerentscheid über die Abberufung des Bürgermeisters kann nur durch einen Beschluss der Gemeindevertretung herbeigeführt werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter. Der Bürgerentscheid bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss. Absatz 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Mit dem Tag nach der Bekanntgabe des erfolgreichen Bürgerentscheids tritt der hauptamtliche Bürgermeister in den einstweiligen Ruhestand, soweit dies nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „13. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und in Zweckverbänden, der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge nach § 165 und § 167 sowie die Entscheidung über partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Gemeinden,“
- b) In Absatz 4 Nr. 5 werden die Wörter „Vorhaben- und Erschließungsplänen“ durch die Wörter „vorhabenbezogenen Bebauungsplänen“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Eine Fraktion muss aus mindestens zwei, in Städten mit mehr als 25 Stadtvertretern aus mindestens drei und in Städten mit mehr als 37 Stadtvertretern aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.“
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Entschädigungen sind in der Hauptsatzung zu regeln. Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Gemeindevertretung kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.“
- b) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Ersatz der tatsächlichen Auslagen kann auch durch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erfolgen. Eine pauschalierte Entschädigung ist nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit typischerweise entstehen. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung nach § 174 Abs. 1 Nr. 8 Regelungen über die Gewährung von Entschädigungen treffen. Die Ansprüche auf Entschädigung sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht verzichtet werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
12. § 28 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „In Städten können zur Unterstützung des Vorsitzenden Vorstände oder Präsidien der Stadtvertretung gebildet werden, denen neben dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern weitere Mitglieder angehören können.“
13. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Gemeindevertreter, eine Ortsteilvertretung oder der Bürgermeister beantragt.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
14. In § 31 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Nachwahl“ durch das Wort „Ergänzungswahl“ ersetzt.
15. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Gemeindevertreter dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen.“
16. § 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „soweit dies nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“
- b) In Satz 4 wird die Angabe „gemäß § 64 Abs. 4“ durch die Wörter „aufgrund der Bestimmungen“ ersetzt.
17. Dem § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für den Jugendhilfeausschuss gelten anstelle des Absatzes 3 die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
18. In § 36 Abs. 6 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „§ 17 Abs. 2,“ eingefügt.
19. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Gemeindevertreter ist die Stelle spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Nachdem die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalwahlgesetzes, mit der die Wahl für gültig erklärt worden ist, der Rechtsaufsichtsbehörde zugestellt wurde, ist der hauptamtliche Bürgermeister zum Beamten auf Zeit, der ehrenamtliche Bürgermeister zum Ehrenbeamten zu ernennen. Die Anzeige gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes. Mit der Ernennung zum Beamten tritt der Bürgermeister sein Amt an.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

20. Dem § 38 Abs. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In amtsfreien Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern sowie in geschäftsführenden Gemeinden muss der Bürgermeister oder ein ihm unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.“

21. § 40 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) In Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern können bis zu zwei, in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern bis zu drei und in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern bis zu vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Für sie gilt § 38 Abs. 8 entsprechend. Die Beigeordneten sind dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordnete leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ihnen wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung der Stadtvertretung ein entsprechender Aufgabenbereich zugewiesen. In diesem sind sie mit Ausnahme der in §§ 29, 33 und § 38 Abs. 4 genannten Aufgaben ständige Vertreter des Oberbürgermeisters, dessen fachlicher Weisung sie unterstehen. Die Stadtvertretung wählt die beiden Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beigeordneten. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Funktion erfolgt die Wahl für die Amtszeit als Beigeordneter. Die Wahl zum Beigeordneten und die Wahl zum Stellvertreter können in einem Abstimmungsvorgang durchgeführt werden. Soweit nach der Hauptsatzung von der Wahl von Beigeordneten abgesehen wird, gilt für die Stellvertreter des Bürgermeisters § 40 Abs. 3 entsprechend.“

(5) Für die Wahl der Beigeordneten gelten Absatz 1 und § 37 Abs. 2 entsprechend. Beigeordnete müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Der Stadtvertretung ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig vor der Wahl die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber einzusehen. Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Unterlagen, sind die Beigeordneten zu Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Beigeordneten eine

neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Dienst.

22. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 entsprechend.“

23. In § 41 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindevertreter.“

24. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Entsprechendes gilt in anderen Gemeinden für Gebiete, die früher selbständige Gemeinden waren.“

- cc) Satz 5 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) In der Hauptsatzung ist zu regeln,

1. ob Ortsteilvertretungen gebildet werden,
2. die Bezeichnung der Ortsteile sowie deren Namen, die Bezeichnungen der Ortsteilvertretungen und ihres Vorsitzenden,
3. die Zahl der Mitglieder der Ortsteilvertretungen, wobei auch ein einzelner Ortsteilvertreter vorgesehen werden kann,
4. das Wahlverfahren.

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass

1. das Ergebnis der Kommunalwahlen im Ortsteil bei der Besetzung der Ortsteilvertretung zu berücksichtigen ist und
2. der Vorsitzende der Ortsteilvertretung Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen kann, zu denen der Bürgermeister einzuladen ist.

- Besteht die Ortsteilvertretung nur aus einem einzelnen Ortsteilvertreter hat dieser die gleichen Rechte wie ein Vorsitzender der Ortsteilvertretung.“
25. Dem § 42a Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Von Regelungen, die der Gemeindevertretung, dem Hauptausschuss, dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten nicht übertragbare Zuständigkeiten zuweisen, können keine Ausnahmen zugelassen werden.“
26. In § 43 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gleichgewichts“ die Wörter „sowie den Empfehlungen des Finanzplanungsrates gemäß § 51 Abs. 2 und § 51a des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist,“ eingefügt.
27. Dem § 46 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Im Rahmen des Gesamthaushalts kann die Gemeindevertretung Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet.“
28. In § 49 Abs. 3 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
29. In § 50 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann“ gestrichen.
30. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußert, Grundstücke oder Grundstücksteile unter dem vollen Wert veräußert oder die Bestellung eines Erbbaurechts unter dem vollen Wert vornimmt,“
- bb) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und wie folgt neu gefasst:
- „3. Vermögensgegenstände in Unternehmen in privater Rechtsform einbringt.“
- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die genehmigungsfreie Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksteilen und grundstücksgleichen Rechten zum vollen Wert ist nur zulässig, wenn der Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter gegenüber dem Grundbuchamt erklären, dass die Veräußerung zum vollen Wert erfolgt. Entsteht der Gemeinde aus einer unzutreffenden Erklärung ein Schaden, haften der Bürgermeister und sein Stellvertreter nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
31. In § 58 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Rechtsaufsichtsbehörde kann“ die Wörter „generell oder im Einzelfall“ eingefügt.
32. § 71 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Hauptsatzung festzulegende Beträge übersteigen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgeglichen werden. Die für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst jeweils geltenden nebensächlichen Bestimmungen bleiben unberührt, soweit sie die Beamten und Angestellten nicht günstiger stellen.“
33. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
34. Dem § 83 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:
- „(3) Der Beauftragte in der Funktion des Bürgermeisters kann abweichend von § 38 Abs. 6 Satz 2 und § 39 Abs. 2 Satz 6 Verpflichtungserklärungen allein unterzeichnen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.
- (4) Bei der Bestellung eines Beauftragten in der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters hat die Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, ob die Beauftragung auch die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Mitgliedschaft im Amtsausschuss einschließt.
- (5) Zum Beauftragten in der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der Gemeindevertretung kann entgegen § 25 auch ein Beamter oder Angestellter im Dienst des Amtes oder der Rechtsaufsichtsbehörde bestellt werden.
- (6) Der Beauftragte erhält eine angemessene Entschädigung oder Vergütung, die der des ersetzten Organs entsprechen soll und die von der Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen ist.“
35. In § 86 Abs. 1 werden das Wort „kreisangehörigen“ durch das Wort „amtsfreien“ und das Wort „Rechtsvorschrift“ durch die Wörter „Gesetz oder Rechtsverordnung“ ersetzt.
36. § 102 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können statt durch Beschluss des Kreistages durch die Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). § 20 gilt entsprechend.“

37. § 104 Abs. 3 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und in Zweckverbänden, der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge nach § 165 und § 167 sowie die Entscheidung über partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Landkreisen.“

38. In § 105 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

39. § 106 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten kann ein Vorstand oder Präsidium gebildet werden, dem neben dem Kreistagspräsidenten und seinen Stellvertretern weitere Mitglieder angehören können.“

40. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Kreistagspräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat beantragt.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

41. In § 109 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Nachwahl“ durch das Wort „Ergänzungswahl“ ersetzt.

42. § 110 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Kreistagsmitglied dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen.“

43. § 110 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit dies nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „gemäß § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 4“ durch die Wörter „aufgrund der Bestimmungen“ ersetzt.

44. Dem § 111 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für den Jugendhilfeausschuss gelten anstelle des Absatzes 3 die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

45. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Kreistagsmitglieder ist die Stelle spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Nachdem die Wahlprüfungsentscheidung des Kreistages nach § 71 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalwahlgesetzes, mit der die Wahl für gültig erklärt worden ist, der Rechtsaufsichtsbehörde zugestellt wurde, ist der Landrat zum Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Anzeige gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes. Mit der Ernennung zum Beamten tritt der Landrat sein Amt an.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

46. § 117 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 117 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter des Landrates, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

(2) Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass in Landkreisen bis zu zwei Beigeordnete gewählt werden. Für sie gilt § 115 Abs. 7 entsprechend. Die Beigeordneten sind dem Landrat unmittelbar nachgeordnete leitende Mitarbeiter der Kreisverwaltung. Ihnen wird vom Landrat mit Zustimmung des Kreistages ein entsprechender Aufgabenbereich zugewiesen. In diesem sind sie mit Ausnahme der in §§ 107, 111 und § 115 Abs. 3 genannten Aufgaben ständige Vertreter des Landrates, dessen fachlicher Weisung sie unterstehen. Der Kreistag wählt die beiden Verhinderungsvertreter des Landrates aus dem Kreis der Beigeordneten. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Funktion erfolgt die Wahl für die Amtszeit als Beigeordneter. Die Wahl zum Beigeordneten und die Wahl zum Stellvertreter können in einem Abstimmungsvorgang durchgeführt werden. Soweit nach der Hauptsatzung von der Wahl von Beigeordneten abgesehen wird, gilt für die Stellvertreter des Landrates § 40 Abs. 3 entsprechend.

(3) Für die Wahl der Beigeordneten gelten Absatz 1 und § 116 Abs. 2 entsprechend. Beigeordnete müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Dem Kreistag ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig vor der Wahl die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber einzusehen. Die Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde binnen

- einer Woche anzuzeigen; dabei sind die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Unterlagen, sind die Beigeordneten zu Beamten auf Zeit zu ernennen. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt als gesetzliche Mitwirkung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes. Bei einer Wiederwahl ist dem Beigeordneten eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach leistet er den Diensteid.“
47. Dem § 118 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Kreistagsmitglieder.“
48. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Die Ämter sollen in der Regel 8 000 Einwohner und mehr haben, mindestens jedoch über 6 000 Einwohner verfügen. Einem Amt sollen in der Regel nicht mehr als zehn Gemeinden angehören.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „mehr als 3 000 Einwohnern“ durch die Angabe „mindestens 5 000 Einwohner“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Gemeinden, die am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes amtsfrei waren, bleiben auch mit weniger als 5 000 Einwohnern amtsfrei, soweit die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Gemeinden mit weniger als 5 000, aber mehr als 1 000 Einwohnern, können selbständig verwaltet (amtsfrei) werden, wenn sie sich auf das abgeschlossene Gebiet einer Insel erstrecken und begrenzen oder wenn sie aufgrund einer anderen besonderen geographischen Lage oder ihrer ausgeprägten Bedeutung für den Fremdenverkehr eine besondere Stellung einnehmen. Gemeinden, die am 31. Dezember 2003 hiernach amtsfrei waren, bleiben amtsfrei, soweit die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.“
- d) Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. Ämter aufzulösen, zu ändern, neu zu bilden sowie die hiermit zusammenhängende Rechtsnachfolge zu regeln,“
- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:
- „(7) Bei der Änderung und Auflösung von Ämtern regelt die Rechtsaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung und die Überleitung der Satzungen der Ämter.“
49. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 5 bis 7 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Innenministerium kann anordnen, dass ein Amt entsprechend der Regelung des Absatzes 1 Satz 3 verwaltet wird, wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlich arbeitenden Verwaltung dient und eine vertragliche Regelung nicht zustande gekommen ist. Die betroffenen Gemeinden und Ämter sind anzuhören. Gemeinden über 3 000 Einwohner können eine Anordnung des Innenministeriums nach Satz 1 beantragen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
50. § 136 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Für Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 übertragen worden sind, können beschließende Unterausschüsse des Amtsausschusses gebildet werden.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
51. Dem § 137 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) In Ämtern mit mindestens 15 000 Einwohnern und eigener Verwaltung ist der Amtsvorsteher hauptamtlich tätig, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend. Wählbar sind auch Amtsvorsteher, die ihr Amt mindestens fünf Jahre ehrenamtlich ausgeübt haben. Wird ein hauptamtlicher Amtsvorsteher gewählt, ist entsprechend § 28 Abs. 2 ein Vorsitzender des Amtsausschusses zu wählen, der insoweit die Aufgaben des Amtsvorstehers wahrnimmt. § 142 Abs. 4 gilt für den hauptamtlichen Amtsvorsteher entsprechend.“
52. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Der Amtsausschuss bestellt einen leitenden Verwaltungsbeamten. Dies gilt nicht, wenn das Amt auf eine eigene Verwaltung verzichtet (§ 126) oder einen hauptamtlichen Amtsvorsteher hat, soweit dieser die in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Der leitende Verwaltungsbeamte muss die für sein Amt erforderliche Eignung und Sachkunde sowie die Laufbahnbefähigung für

den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen und soll bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde mindestens fünf Jahre ein Amt dieser Laufbahn oder eine vergleichbare Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgeübt haben.“

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie dem Amtsvorsteher ist auch der leitende Verwaltungsbeamte verpflichtet, einem rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses zu widersprechen. § 33 und § 140 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Dem neuen Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Amtsausschusses. Für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 entsprechend.“

53. In § 145 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2 und 4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

54. Dem § 148 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im öffentlich-rechtlichen Vertrag können von § 147 Abs. 2 abweichende Finanzierungsregelungen vereinbart werden.“

55. Dem § 150 Abs. 3 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Mit der Aufgabenübertragung gehen das für die Aufgabenwahrnehmung benötigte Anlagevermögen und die hiermit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten entschädigungslos auf den Zweckverband über. Bei Rückübertragung der Aufgabe, bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft oder auch Aufhebung des Verbandes gilt dies entsprechend. Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.“

56. Nach § 150 wird folgender § 150a eingefügt:

„§ 150a

Zusammenschluss von Zweckverbänden

(1) Zweckverbände können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen. Gleichzeitig ist die Verbandssatzung des neuen Zweckverbandes zu vereinbaren, die dieser zu erlassen hat. Die Beschlüsse der Verbandsversammlungen über den Zusammenschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Der neue Zweckverband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände. Die bisherigen Zweckverbände gelten mit der Errichtung des neuen Zweckverbandes als aufgehoben.

(2) Ein Zweckverband kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit seinen vollständigen Aufgaben einem anderen

Zweckverband beitreten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der beitretende Zweckverband gilt mit dem Beitritt als aufgehoben. Der aufnehmende Zweckverband ist Rechtsnachfolger des beitretenden Zweckverbandes.

(3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Verbandsmitglieder, deren Vertreter dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Wirksamwerden des Zusammenschlusses aus wichtigem Grund ihren Austritt aus dem neuen Zweckverband erklären. § 163 gilt nicht. Der Austritt bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Auseinandersetzung der Beteiligten geregelt ist und dringende Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.“

57. In § 154 wird nach dem Wort „Verbandsvorsteher“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und an die Stelle eines Beigeordneten ein hauptamtliches Vorstandsmitglied“ gestrichen.

58. § 156 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Nr. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstands,

2. Zusammenschluss von Zweckverbänden,“

b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verbandssatzung kann für diesen Fall die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitglieds vorsehen.“

59. In § 159 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „ehrenamtlichen“ gestrichen.

60. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verbandssatzung kann die Wahl eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen, wenn dies nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist. § 40 Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

d) Im bisherigen Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „sowie eines anderen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

61. § 170 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 170**Anwendung auf sonstige Verbände**

Auf Wasser- und Bodenverbände, auf Schulverbände, auf Planungsverbände nach § 205 Abs. 1 bis 5 des Baugesetzbuchs und auf regionale Planungsverbände ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, soweit das Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 404), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), das Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 356), das Baugesetzbuch oder das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613) nichts anderes bestimmen.“

62. Nach § 173 wird folgender § 173a eingefügt:

„§ 173a**Elektronische Kommunikation**

(1) Für Erklärungen, durch die Gemeinden, Landkreise, Ämter oder Zweckverbände verpflichtet werden, kann die

Haupt- oder Verbandssatzung vorsehen, dass neben der Schriftform auch die elektronische Form zulässig ist. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sein. Die handschriftliche Unterzeichnung sowie die Beifügung des Dienstsiegels entfällt.

(2) Für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide der Gemeinden und Landkreise findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

63. In § 174 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Gemeindevetreter,“ die Wörter „ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte,“ eingefügt.

64. § 176 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Kommunalverfassung in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 26. Februar 2004

**Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff**

**Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm**

Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-LandbauGDVO M-V)

Vom 31. Januar 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7847 - 23 - 1

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständige Behörde und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 14. Juli 2003 (GVObI. M-V S. 387) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei:

§ 1

Mitwirkung der Kontrollstellen

Bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 (ABl. EG Nr. L 31 S. 3), der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie bei der Umsetzung des Öko-Landbaugesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wirken private Kontrollstellen mit:

1. bei der Durchführung des Kontrollverfahrens nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 und Anhang III der VO (EWG) Nr. 2092/91,

2. bei der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der VO (EWG) Nr. 2092/91,
3. bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach Anhang I Teil B der VO (EWG) Nr. 2092/91,
4. bei den Vollzugsaufgaben nach Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V der VO (EWG) Nr. 2092/91,
5. bei den Vollzugsaufgaben nach Artikel 9 Abs. 9 Buchstabe a und Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe a der VO (EWG) Nr. 2092/91.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. Januar 2004

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Dr. Till Backhaus**

Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V)

Vom 6. Februar 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 150

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVObI. M-V 1991 S. 2) und des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 7c Abs. 3, des § 17b Abs. 2 Satz 2, des § 79 Abs. 2 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Befugnisse der Landesregierung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, § 7c Abs. 1 und 2, § 17b Abs. 1, soweit diese gemäß § 17b Abs. 2 Satz 1 vom Bundesministerium auf die Landesregierung übertragen werden, und nach § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes werden auf das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei übertragen.

§ 2

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei ist zuständige Behörde nach

1. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3, 4 Satz 2 und Absatz 5, § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 4, § 17c Satz 2, § 79 Abs. 4 sowie § 81 Abs. 1 bis 3 des Tierseuchengesetzes,

2. § 2 Satz 2 der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462),
3. § 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821), zuletzt geändert durch Artikel 370 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
4. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und b sowie § 3 Satz 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458),
5. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 930),
6. § 2 Abs. 2 und 5 Satz 2 der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2111), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532),
7. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531),
8. § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 3, § 11b Abs. 2 Nr. 2, § 11e, § 13 Abs. 1, § 14a Abs. 2 Satz 3, Absatz 9, §§ 14b, 14d und 14f der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2003 (BGBl. I S. 1496),
9. § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701, 1998 S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 372 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
10. §§ 3 und 11a der MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 2001 (BGBl. I S. 1654),
11. § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 604),
12. § 2 Abs. 2, §§ 3, 12 und 14 der Tollwut-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598),
13. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1172),
14. § 3 Abs. 2 Satz 2, § 5b Abs. 2, § 16 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1, Absatz 5 und 6 der Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 937), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
15. § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2 der Hühner-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 543), geändert durch Artikel 368 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
16. § 2 Abs. 1 und den §§ 5 bis 7 der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845),
17. § 4 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Artikel 366 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
18. § 8 Sätze 2 und 3, § 15d Abs. 2, § 19d Abs. 1a, § 24d Abs. 2 Satz 3, Absatz 3, 4 Satz 3, Absatz 5 und 6, § 24h Abs. 2 bis 6, § 24j Abs. 2 und § 24k Satz 3 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381),
19. §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1 sowie §§ 6 und 7 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532),
20. § 7, § 10a Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 1 und 3, Absatz 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 13a Abs. 1, § 14a Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 und 3, § 16 Satz 1, § 17, § 24a Satz 2, § 25 Abs. 3, § 31 Abs. 2 und § 36a Abs. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1482).

§ 3

Das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Mecklenburg-Vorpommern ist zuständige Behörde nach

1. § 17d Abs. 1 bis 3 des Tierseuchengesetzes,
2. § 1a Abs. 1 und 2, § 1b, § 3, § 11 Abs. 4, § 13b, § 28, § 31 Abs. 4, § 34 Abs. 1 Satz 2 und § 37 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),
3. § 10 Nr. 1, § 11 Nr. 1, § 12 Abs. 1, § 12a, §§ 13 bis 15 sowie § 18 der Fischseuchen-Verordnung, wobei die Zuständigkeit nach § 18 lediglich die Aufhebung der Maßregeln nach § 10 Nr. 1 und nach § 11 Nr. 1 betrifft,
4. § 2, § 3 Abs. 4 und § 5 der Futtermittelherstellungs-Verordnung, wobei die Zuständigkeit nach § 5 lediglich die Überwachung der Betriebe nach § 2 Abs. 1 betrifft,
5. § 24a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Viehverkehrsverordnung für die Zulassung von Erhitzungsverfahren,
6. § 14c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d sowie Absatz 2 der Schweinepestverordnung.

§ 4

Die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchen-

gesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die §§ 2 und 3 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 5

Die in den §§ 1 bis 4 genannten Behörden sind für die Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zuständig, für deren Durchführung sie zuständige Behörde sind.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 16. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 524) und die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Tierseuchengesetz vom 13. Februar 1997 (GVOBl. M-V S. 83) außer Kraft.

Schwerin, den 6. Februar 2004

Der Ministerpräsident

Dr. Harald Ringstorff

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**
Dr. Till Backhaus

Zweite Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts*

Vom 6. Februar 2004

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts vom 5. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 54), geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),“.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Mecklenburg-Vorpommern ist zuständige Behörde

1. für Laboratoriumsuntersuchungen und Begutachtungen von Proben, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 1 entnommen wurden,
2. für die Bestellung von Weinsachverständigen (Weinkontrolleuren) nach § 31 Abs. 3 des Weingesetzes,
3. für die Qualitätsprüfung von Qualitätsweinen nach den §§ 21 bis 28a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2003 (BGBl. I S. 1950),
4. für die Zulassung einer Kennziffer nach § 45 Abs. 3 der Weinverordnung,
5. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), geändert durch Artikel 9 § 12 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),

* Ändert VO vom 5. Februar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 47

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Demmlerplatz 14, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 34 95 bis 5 88 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Telefon: (03 85) 5 58 52 12; Fax: 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
cw Obotritendruck GmbH

Recht für Deutschland GmbH
Zwei-Brücker-Str. 99

66553 Neunkirchen

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt

6. für die Erteilung von Versuchsgenehmigungen nach § 3 der Wein-Überwachungsverordnung,
 7. für die Entgegennahme von Begleitpapieren und Dokumenten nach § 22 der Wein-Überwachungsverordnung,
 8. für die Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach § 35 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 der Wein-Überwachungsverordnung,
 9. für die Erteilung einer Prüfungsnummer und die Durchführung des Prüfungsverfahrens nach den §§ 4 und 5 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255).“
3. In § 3 Abs. 1 werden die Nummern 6 bis 10 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Februar 2004

Der Ministerpräsident

Dr. Harald Ringstorff

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**
Dr. Till Backhaus